



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Beschilderung des Campingplatzes "Camping Mitte" in Medelby

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut Zeitungsartikel von Flensburg Avis vom 26. August 2006 darf der neu errichtete Campingplatz „Camping Mitte“, der in der Nähe von Medelby (Kreis Schleswig-Flensburg) liegt, weder auf der Autobahn A7 noch auf der Bundesstraße B199 mit Schildern auf sich aufmerksam machen. Nach Angaben des Campingplatzbetreibers darf eine Beschilderung für den Campingplatz nur innerhalb von 4 Km erfolgen.

1. Welche Regelungen für Beschilderung von Campingplätzen gelten generell jeweils an Autobahnen, Bundesstraßen oder Landesstraßen?

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung sind amtliche Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Im Rahmen der Wegweisung muss hierfür ein konkreter Verkehrslenkungsbedarf gegeben sein. Eine straßenverkehrsrechtliche Beschilderung zu Werbezwecken ist nach § 33 StVO unzulässig.

Auf Autobahnen kommen Hinweise auf öffentliche oder private Einzelziele nur bei besonderer überörtlicher Bedeutung in Betracht. Campingplätze dürfen nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) generell nicht ausgeschildert werden.

Auch im nachgeordneten Straßennetz ist die örtliche Wegweisung das maßgebliche Verkehrslenkungsinstrument. Eine Ausschilderung von Einzelzielen ist auf den Nahbereich zu beschränken, um angesichts der Vielzahl solcher Einrichtungen eine Überbeschilderung im Straßenraum zu vermeiden.

Daher sind Hinweise auf Campingplätze mit dem Verkehrszeichen 366 grundsätzlich nur an Straßen vorzusehen, wo diese Campingplätze tatsächlich liegen. Nur bei Gemeindestraßen mit geringer Verkehrsbedeutung kann eine Beschilderung bereits an der nächstgelegenen Bundes-, Landes- oder Kreisstraße vorgenommen werden.

Unabhängig von der straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung besteht nach einem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 29. Mai 2006 die Möglichkeit, auch „touristische Hinweisschilder mit werbendem Charakter“ in grüner Farbe aufzustellen, sofern der Campingplatz abseits gelegen ist und nicht weiter als 3 Km (Luftlinie) vom vorgesehenen Aufstellungsstandort entfernt liegt.

2. Welche Regelungen für die Beschilderung von Campingplätzen gelten in diesem konkreten Fall (Campingplatz „Camping Mitte“ in Medelby an der A7, B199 und der L192)?
3. Gibt es die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen für die Beschilderung von Campingplätzen über die 4 Km-Grenze hinaus zu bekommen?
 - Wenn, ja. Wer erteilt diese Ausnahmegenehmigungen?
 - Wenn, nein. Warum nicht?

Antwort auf Fragen 2 und 3:

Innerhalb der Gemeinde Medelby ist eine Beschilderung mit dem amtlichen Verkehrszeichen sinnvoll und sachgerecht.

Wegen einer möglichen Beschilderung an der L 192 („Betonstraße“) im Bereich Böxlund/ Jardelund und an der B 199 im Bereich Wallsbüll ist vorgesehen, bei einem Ortstermin mit dem Betreiber des Campingplatzes eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren.

Eine noch großräumigere Beschilderung an der B 199 im Bereich Handewitt und an der L 192 im Bereich Flensburg/ Harrislee kommt angesichts der zu großen Entfernungen nicht in Betracht.